

## Förderung

# Der Staat unterstützt Arbeitnehmer

Riester, Rürup oder Entgeltumwandlung – fürs Alter vorsorgen und zusätzliche Hilfe kassieren

Von Thomas Strohm

Wer im Alter nicht nur von einer gesetzlichen Rente leben will, muss selbst vorsorgen. So lautet seit Jahren die Botschaft aus der Politik an die künftigen Senioren. Für die private Vorsorge gibt es indes kräftig Hilfe vom Staat. Und wer die angebotenen Fördermöglichkeiten nicht nutzt, obwohl er es sich leisten kann, verschenkt nach Meinung vieler Experten schlicht und einfach Geld. Riester-Rente, Rürup-Rente, betriebliche Vorsorge – drei Wege gibt es zum staatlich geförderten Zusatzeinkommen im Alter.

### Riester-Rente

**Wer kann profitieren?** Riester-Förderung können fast alle kriegen, von Angestellten und Arbeitern über Soldaten und Zivis bis zu Beamten und rentenversicherungspflichtigen Selbständigen. Sogar Hausfrauen und Hausmänner kommen auf einem Umweg in den Genuss der Förderung: Wenn der Ehepartner zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehört, können sie einen weiteren, abgeleitet geförderten Vertrag abschließen – und müssen je nach Anbieter gar nichts oder nur einen geringen eigenen Beitrag zahlen, um die staatliche Förderung einzustreichen und sich so eine eigene Rente aufzubauen, die zwar recht klein, aber eben auch gratis ist.

**Wie fördert der Staat?** Die staatlichen Zulagen müssen über den Anbieter des Riester-Vertrags beantragt werden. Es gibt seit 2008 eine Grundzulage von 154 Euro sowie eine Kinderzulage von 185 Euro für jeden Sprössling, für den Anspruch auf Kindergeld besteht; für nach 2007 geborenen Nachwuchs gibt es sogar 300 Euro pro Kopf. Beitrag plus Zulagen müssen allerdings mindestens vier Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens erreichen – sonst gibt es weniger Zulage vom Staat. Der Gesamtbetrag aus Eigenanteil und Zulage kann zudem bis zu einem Höchstbetrag von 2100 Euro als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden. Das Finanzamt prüft, ob die Steuerersparnis größer ist als die staatliche Zulage. Ist das der Fall, zahlt der Fiskus die Differenz.

**Wie wird ausgezahlt?** Riester-Verträge gibt es in verschiedenen Varianten, für alle jedoch gilt: Dem Sparer sind bei Rentenbeginn zumindest seine gezahlten Beiträge plus die staatlichen Zulagen garantiert. Riester-Rente gibt es frühestens

nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Vom angesparten Kapital dürfen lediglich 30 Prozent auf einen Schlag ausgezahlt werden; der Rest muss für eine lebenslange monatliche Rente verwendet werden. Rente und Kapitalzahlung sind voll steuerpflichtig – weil die Einkommen im Ruhestand meist geringer und deswegen auch die Steuersätze niedriger sind, ist das dennoch von Vorteil.



Dreierlei Hilfe Foto: Sudek

### Rürup-Rente

**Wer kann profitieren?** Die Rürup-Rente, auch Basis-Rente genannt, bekommt jeder. Vor allem richtet sie sich jedoch an jene Selbständige, die nicht nach dem Riester-Modell gefördert werden. Arbeitnehmer fahren mit Riester oder betrieblicher Altersvorsorge nach Experten-Einschätzung zwar meist vorteilhafter – wer mehr fürs Alter zurücklegen will, als die bei diesen Varianten geförderten Höchstbeträge zulassen, kann jedoch zusätzlich einen Rürup-Vertrag abschließen.

**Wie fördert der Staat?** Die Rürup-Rente wird nur steuerlich gefördert. Der Fiskus erkennt bis zu 20 000 Euro bei Alleinstehenden und 40 000 Euro bei Ehepaaren an und zieht im laufenden Jahr 66 Prozent davon als Sonderausgaben ab; also bis zu 13 200 Euro bei Singles und bis zu 26 400 Euro bei Paaren. Dieser abzugsfähige Betrag steigt jedes Jahr um zwei Prozentpunkte bis 2025 hundert Prozent erreicht sind. Weil das Finanzamt die Beiträge zur Rürup-Rente und jene in die gesetzliche Rentenkasse zusammenrechnet, können Arbeitnehmer mit Rürup geringere Summen steuermindernd sparen als Selbständige.

**Wie wird ausgezahlt?** Auch die Rürup-Rente gibt es frühestens mit 60 Jahren. Darüber hinaus gibt es bei der Rürup-Rente aber keinerlei Auszahlung auf einen Schlag, es muss eine lebenslange monatliche Rente fließen. Die Ansprüche dürfen zudem nicht vererbt, beliehen oder veräußert werden. So wie die abzugsfähigen Sonderausgaben jedes Jahr stei-

gen, muss auch mit jedem Jahr mehr von der Rürup-Rente versteuert werden. Renten, die 2040 beginnen, sind voll dem persönlichen Einkommensteuersatz unterworfen; Versicherte, die 2008 die erste Renten-Zahlung erhalten, müssen lediglich 56 Prozent versteuern.

### Betriebliche Altersvorsorge

**Wer kann profitieren?** Jeder sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer hat ein Recht auf betriebliche Altersvorsorge mittels Entgeltumwandlung, das gilt auch für Teilzeitbeschäftigte und Leute mit befristeten Arbeitsverträgen.

**Wie fördert der Staat?** Der Arbeitgeber zahlt die Beiträge vom Brutto-Lohn ab und reicht sie an Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds weiter. Die Beiträge sind bis zu bestimmten Grenzen steuerfrei, es müssen keine Sozialversicherungsabgaben auf sie gezahlt werden. Das heißt, ein erheblicher Teil der Beiträge stammt letztlich aus gesparten Steuern und Sozialabgaben. Bis zu 2544 Euro bleiben sozialabgabenfrei, bis zu 4344 Euro können Arbeitnehmer im laufenden Jahr per Entgeltumwandlung steuerfrei fürs Alter zurücklegen.

**Wie wird ausgezahlt?** Die Betriebsrente darf im Gegensatz zu Riester- und Rürup-Rente zu Beginn des Ruhestands auf einen Schlag ausgezahlt werden, allerdings muss der Anleger auch hier bereits 60 Jahre alt sein. Ob Einmalzahlung oder Rente, in jedem Fall greifen Fiskus und Sozialkassen nun zu, es müssen Steuern und Sozialabgaben gezahlt werden; für Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen wird sogar der volle Beitragssatz fällig.

Mit der staatlich geförderten Altersvorsorge schlagen Sparer auch der vom kommenden Jahr an geltenden Abgeltungsteuer ein Schnippchen, die hier nicht greift. Trotz aller Steuervorteile: Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie sich für lange Zeit binden müssen, wenn sie die staatliche Förderung nicht nur einstreichen, sondern auch behalten wollen. So ist etwa bei einem Riester-Vertrag eine vorzeitige Auszahlung nur mit einer Vertragsauflösung möglich, gewährte Zulagen und steuerliche Vergünstigungen sind zurückzuzahlen.

## PRIVATE VORSORGE

**Verantwortlich:** Werner Schmidt  
**Redaktion:** Friederike Nagel  
**Anzeigen:** Jürgen Maukner